

ENTWURF

**Änderungsvereinbarung
zur
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)
in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)**

zwischen

den

Städten Billerbeck und Coesfeld

der

Gemeinde Rosendahl

und dem

Kreis Coesfeld

**über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des
Transportes von sperrigen Abfällen**

Präambel

Die Parteien haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen geschlossen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung und den Transport der im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie Anschluss- und Benutzungsrechtes im Gebiet der Städte Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl anfallenden sperrigen Abfälle, ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Vereinbarung kostengünstig zu gewährleisten und durch geeignete Entsorgungsunternehmen (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

Die Vereinbarung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 24.04.2024 in Kraft getreten.

Die Städte Billerbeck und Coesfeld, die Gemeinde Rosendahl und der Kreis Coesfeld sind sich einig, dass die Erfassung der über diese Vereinbarung zu entsorgende Abfälle über einen gemeinsamen Wertstoffhof erfolgen soll. Aufgrund der Änderung des Standortes des neu zu errichtenden Wertstoffhofes ist eine entsprechende Anpassung der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich. Die Parteien vereinbaren daher, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend zu ändern.

§ 1

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14.02./04.03.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Durchführungsvereinbarung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wertstoffhof soll durch die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Dieselstraße 3, 44805 Bochum, auf dem Grundstück der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 27, Flurstück 220, mit der Anschrift Brink 37a in 48653 Coesfeld, neu eingerichtet werden. Nach Fertigstellung wird der Wertstoffhof durch den Kreis Coesfeld von der REMONDIS GmbH & Co. KG angemietet und für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben genutzt.“

§ 2

Fortgeltung der übrigen Bestimmungen

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.07.2024 unverändert und weiterhin vollumfänglich bestehen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 4

Ausfertigungen

Diese Änderungsvereinbarung wird in 4 gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Coesfeld, den _____

Billerbeck, den _____

Kreis Coesfeld
Der Landrat

Stadt Billerbeck
Der Bürgermeister

Dr. Christian Schulze Pellengahr

Marco Lennertz

Kreis Coesfeld
Stadt Billerbeck
Stadt Coesfeld
Gemeinde Rosendahl

Änderungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Sammlung und Transport von sperrigen Abfällen

Coesfeld, den _____

Stadt Coesfeld
Die Bürgermeisterin

Rosendahl, den _____

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Eliza Diekmann-Cloppenburg

Christoph Gottheil